

Nachtrag Nr. 1 zum Prospekt der

Erste Group Bank AG

für das

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Art 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (das "**Kapitalmarktgesetz**") dar und ergänzt den Prospekt vom 29.6.2012 (der "**Prospekt**") für das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**Erste Group Bank**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Prospekt wurde am 29.6.2012 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 9.10.2012 und in geänderter Fassung am 22.10.2012 gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in Ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung und bei der Wiener Börse, die das Programm zum Amtlichen Handel und zum Geregelten Freiverkehr zugelassen hat, eingereicht. Dieser Nachtrag wurde in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.erstegroup.com" veröffentlicht. Papierversionen dieses Nachtrags sind kostenlos am Sitz der Emittentin, Graben 21, 1010 Wien, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag gemäß der EU-Prospekt-Richtlinie und dem Kapitalmarktgesetz erstellt wurde.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw festgestellt wurden.

Gemäß Art 16 der Prospekttrichtlinie und § 6 Kapitalmarktgesetz haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 11.10.2012.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß Kapitalmarktgesetz zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 Kapitalmarktgesetz.

*Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen als Gesamtes (zusammen die "**Erste Group**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.*

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaigen anderen in diesem Nachtrag angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen (und allfällige weitere) Nachtrag(Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Sinne des § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz in Bezug auf die im Basisprospekt der Emittentin enthaltenen Angaben eingetreten und können die Bewertung beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Prospekt vorgenommen:

1. Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresbericht 2012

Die Emittentin hat ihren ungeprüften konsolidierten Bericht für das erste Halbjahr, das am 30.6.2012 geendet hat, veröffentlicht. Nach Auffassung der Emittentin enthält diese Information wichtige neue Umstände, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, weshalb sie wie folgt in den Prospekt aufgenommen werden:

1.1. Im Kapitel "Durch Verweis aufgenommene Dokumente" ab Seite 6 des Prospekts wird in der Tabelle der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Finanzinformationen nach dem Abschnitt mit der Überschrift "Ungeprüfter konsolidierter Bericht der Emittentin für das erste Quartal, das am 31.3.2012 geendet hat" der folgende neue Abschnitt aufgenommen und der unmittelbar darauf folgende Absatz durch den unten nachfolgenden ersetzt:

"Ungeprüfter konsolidierter Bericht der Emittentin für das erste Halbjahr, das am 30.6.2012 geendet hat – Halbjahresbericht 2012

Verkürzte Gesamtergebnisrechnung	15 - 17
Verkürzte Bilanz	18
Verkürzte Kapitalveränderungsrechnung	19
Verkürzte Geldflussrechnung	20
Verkürzter Anhang (Notes) zum Halbjahresfinanzbericht 2012	21 - 49

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Teile des Jahresabschlusses 2010 und 2011, des Quartalsberichts 2012 sowie des Halbjahresberichts 2012, die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Diese nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Informationen, sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten."

1.2. Im Kapitel "Informationsquellen" auf Seite 8 des Prospekts wird der erste Satz im ersten Absatz durch den folgenden Satz ersetzt:

"Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzkennzahlen und statistischen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nicht anders angegeben, dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011, dem ungeprüften konsolidierten Quartalsbericht 2012 und dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresbericht 2012 entnommen, die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden."

1.3. Im Kapitel "Zusammenfassung des Programms" wird auf Seite 17 des Prospekts der letzte Absatz durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Weiters hat die Emittentin ihren ungeprüften konsolidierten Bericht für das erste Quartal, das am 31.3.2012 geendet hat, und ihren ungeprüften konsolidierten Bericht für das erste Halbjahr, das am 30.6.2012 geendet hat, veröffentlicht, die in diesen Prospekt durch Verweis einbezogen sind."

1.4. Im Kapitel "Allgemeine Informationen" auf Seite 123 des Prospekts wird der Absatz in Punkt (9) durch den folgenden Absatz ersetzt:

"An der Geschäftsanschrift der Emittentin können während der üblichen Geschäftszeiten Kopien des jüngsten Jahresabschlusses, des Quartalsberichts und des Halbjahresberichts der Emittentin erhalten und Kopien des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge) und sämtlicher Konditionenblätter eingesehen werden, solange es noch ausstehende Schuldverschreibungen der jeweiligen Serie gibt."

1.5. Im Kapitel "Allgemeine Informationen" auf Seite 123 des Prospektes wird der Absatz in Punkt 12 (ii) durch folgenden Absatz ersetzt:

"die veröffentlichten geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für die dem Datum dieses Prospekts unmittelbar vorausgehenden zwei Geschäftsjahre, sowie alle nachfolgenden Quartalsberichte und Halbjahresberichte der Emittentin;"

1.6. Im Kapitel "Allgemeine Informationen" auf Seite 124 des Prospekts wird der Absatz in Punkt (13) (iii) durch den folgenden Absatz ersetzt:

"die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse 2010 und 2011 der Emittentin, der ungeprüfte konsolidierte Quartalsbericht der Emittentin für das erste Quartal 2012 und der ungeprüfte konsolidierte Halbjahresbericht der Emittentin für das erste Halbjahr 2012."

2. Änderungen in den Emissionsbedingungen für regulatorisches Kapital

2.1. Im Kapitel "Zusammenfassung des Prospekts" unter der Überschrift "Nachrangige Schuldverschreibungen" auf Seite 10 des Prospekts wird der erste Absatz vollständig gelöscht.

2.2. Im Kapitel "Zusammenfassung des Prospekts" auf Seite 15 des Prospekts werden die folgenden Absätze vor der Überschrift "Reverse Convertible Bonds (Aktien-, Waren-, Währungs-, oder Fondsbezogene Schuldverschreibungen)" eingefügt:

"Risiko der Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, tragen das Risiko, dass, falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit aus regulatorischen Gründen getilgt werden, ihre Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet und dass jener Betrag, den die Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investiert haben, zurückbezahlt erhalten, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen."

2.3. Im Kapitel "Zusammenfassung des Prospektes" werden vor der Überschriften "Bestellung eines Kurators" auf Seite 16 des Prospektes folgende Absätze eingefügt:

"Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht

Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen können dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt sein. Diese kann die Rechte der Anleger maßgeblich beeinflussen und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit

Die Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes kann negative Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen haben und diese dem Risiko eines gänzlichen Verlustes des von ihnen investierten Kapitals aussetzen."

2.4. Auf Seite 36 des Prospektes wird der vorletzte Absatz ersatzlos gelöscht.

2.5. Auf Seite 37 des Prospektes wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt, wobei der Verweis auf den Prospekt als ein Verweis auf den durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt zu lesen ist, insbesondere die Seiten 5 bis 9 dieses Nachtrags:

"Nachrangige Schuldverschreibungen können signifikanten regulatorischen Änderungen und Einschränkungen unterliegen, die in den Risikofaktoren "Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht", "Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit" und "Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben" im Prospekt über die Schuldverschreibungen genauer beschrieben werden und ua darin resultieren können, dass ein Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen an Verlusten der Emittentin teilnehmen muss."

2.6. Auf Seite 37 des Prospektes wird vor der Überschrift "Anleger, die in Reverse Convertible Bonds (Aktien-, Waren-, Währungs-, oder Fondsbezogene Schuldverschreibungen) investieren, sind den Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen und des Basiswerts ausgesetzt und tragen außerdem alle mit einer direkten Veranlagung in den Basiswert verbundenen Risiken" folgender Absatz eingefügt:

"Risiko der Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die jeweils maßgeblichen Konditionenblätter geben an, ob die nachrangigen Schuldverschreibungen nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses (wie in § 6 der Emissionsbedingungen definiert) aus regulatorischen Gründen getilgt werden können. Wenn die Emittentin ein derartiges Recht ausübt und alle nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzahlt, sind die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Anlage aufgrund einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite erzielt als erwartet. Ferner sind die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass jener Betrag, den sie aufgrund der vorzeitigen Tilgung aus regulatorischen Gründen zurückbezahlt erhalten, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen."

2.7. Auf Seite 38 des Prospektes wird der Absatz unter der Überschrift "Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben" gelöscht und durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wie es zum Prospektdatum in Kraft ist. Hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung des österreichischen, europäischen oder sonstigen in Österreich anwendbaren Rechts bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis kann keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Solche Änderungen in den geltenden Gesetzen können zum Beispiel die Einführung einer Vielzahl von gesetzlichen Abwicklungs- und Verlustbeteiligungsinstrumenten beinhalten, die sich auf die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (einschließlich der nachrangigen Schuldverschreibungen), die von der Emittentin begeben werden, auswirken können. Derartige Instrumente können die Befugnis vorsehen, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit der Emittentin voll abzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit der Emittentin und vor Einleitung anderer Abwicklungsmaßnahmen in Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 06.06.2012 für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Krisenmanagement-Richtlinie**") sollte zu diesem Zweck der Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit der Emittentin als der Zeitpunkt verstanden werden, an dem die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, dass die Emittentin die Bedingungen für eine

Abwicklung erfüllt, bzw. als der Zeitpunkt, an dem die Behörde beschließt, dass die Emittentin ohne Abschreibung der Schuldverschreibungen nicht mehr existenzfähig sein wird (für weitere Details siehe die nachstehenden Risikofaktoren mit der Überschrift "Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht" und "Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit"). Bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Nichttragfähigkeit eines Kreditinstituts (und bei der Ausübung der davon abhängenden aufsichtsbehördlichen Befugnisse) kommt den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Ermessensspielraum zu. Die Ausübung dieses Ermessens durch die jeweilige Aufsichtsbehörde hat für die Rechtsstellung der Inhaber der Schuldverschreibungen eine wesentliche Bedeutung, da davon die Verlustbeteiligung der Inhaber der Schuldverschreibungen abhängt. Es kann daher, je nach Ausübung des Ermessens der jeweiligen Aufsichtsbehörde, zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen für die Inhaber der Schuldverschreibungen kommen.

Inhaber von Schuldverschreibungen sollten beachten, dass das geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie ihr eigenes Recht."

2.8. Auf Seite 38 des Prospektes werden vor der Überschrift "Ein österreichisches Gericht kann für die Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Inhaber deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt" folgende neue Abschnitte eingefügt:

"Gesetzliche Verlustbeteiligungspflicht

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung und Schuldabschreibung ("**Bail-in**") auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Österreichische Nationalbank, FMA etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten führen können. Der genaue Anwendungsbereich solcher Vorschriften und Voraussetzungen wird gegenwärtig noch diskutiert und ist daher noch nicht kodifiziert oder absehbar.

Am 13.01.2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 06.06.2012 einen Vorschlag für die Krisenmanagement-Richtlinie veröffentlicht. Ziel des Richtlinien-Vorschlags ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventiv- und Frühinterventionsmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten. Der genaue Wortlaut der Bestimmungen der Krisenmanagement-Richtlinie wird noch im Rahmen der gegenwärtigen Rechtsetzungsphase diskutiert. Die Krisenmanagement-Richtlinie ist zum Zeitpunkt des durch den Nachtrag vom 9.10.2012 ergänzten Prospekts noch nicht beschlossen worden, weshalb sich deren Inhalt noch in jeder Hinsicht ändern kann, auch zum Nachteil eines Investors.

Dem Richtlinien-Vorschlag entsprechend sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden Frühinterventionsbefugnisse übertragen erhalten. Diese sollen dann einsetzen, wenn ein Kreditinstitut seine regulatorischen Eigenkapitalanforderungen nicht erfüllt oder wahrscheinlich nicht erfüllen wird. Die zuständigen Aufsichtsbehörden könnten nach der Krisenmanagement-Richtlinie in diesem Fall verlangen, dass das Kreditinstitut die im nach dem Richtlinien-Vorschlag zu erstellenden Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen durchführt, einen Aktionsplan mit einem Zeitplan für dessen Umsetzung aufstellt, eine Hauptversammlung zwecks Verabschiedung dringender Beschlüsse einberuft und zusammen

mit seinen Gläubigern einen Umschuldungsplan ausarbeitet. Außerdem sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Möglichkeit erhalten, vorübergehend einen Sonderverwalter für das Kreditinstitut zu bestellen, wenn sich dessen Finanzlage signifikant verschlechtert und die vorgenannten Instrumente nicht ausreichen, um die Situation umzukehren.

Nach dem Vorschlag zur Krisenmanagement-Richtlinie sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden weiters die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstituts umwandeln zu können (das "**Schuldabschreibungs-Instrument**"). Das Schuldabschreibungs-Instrument würde nach dem Vorschlag zur Krisenmanagement-Richtlinie etwa dann zur Anwendung gelangen, wenn (a) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abschreibung erfüllt; (b) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (c) in einem Mitgliedsstaat beschlossen wurde, dem Kreditinstitut oder dem Mutterunternehmen eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut ohne diese Unterstützung nicht länger existenzfähig wäre; oder (d) die relevanten Kapitalinstrumente auf Einzel- und konsolidierter Basis oder auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt sind und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die konsolidierte Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.

Der Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die "**Abwicklungs-Instrumente**") an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das "**Instrument der Unternehmensveräußerung**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das "**Instrument des Brückeninstituts**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das "**Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**"), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das "**Bail-in Instrument**").

Im Rahmen des Schuldabschreibungs-Instruments und des Bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach dem Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösungstatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten – Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des Bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für

den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben. Sollte ein Kreditinstitut die Voraussetzung für eine Abwicklung erfüllen, muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie das Schuldabschreibungs-Instrument vor der Anwendung der Abwicklungs-Instrumente zum Einsatz bringen. Die genaue Abgrenzung zwischen dem Schuldabschreibungs-Instrument und dem Bail-in Instrument bedarf noch weiterer Klärung.

Nach dem Entwurf zur Krisenmanagement-Richtlinie sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Gemäß dem Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie stellt jegliche Abschreibung (oder Umwandlung), die unter Anwendung des Bail-in Instruments oder des Schuldabschreibungs-Instruments vorgenommen wird, keinen Ausfall und kein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Sollte der Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 01.01.2015 an die Krisenmanagement-Richtlinie anzupassen. Für die Bestimmungen zu den Bail-in Instrumenten gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen ab 01.01.2018 angewandt werden. Die Krisenmanagement-Richtlinie sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungsinstrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedsstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der Krisenmanagement-Richtlinie stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass die Krisenmanagement-Richtlinie oder andere Vorschriften, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits vor 2015 in Kraft gesetzt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen

investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Basel III Reformen – Verlustbeteiligung im Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit

Schuldverschreibungen, die Tier-2 Kapital (wie im Basel III-Rahmenwerk als "Ergänzungskapital" definiert) begründen und keine vertraglichen Bestimmungen beinhalten, wonach bei Eintritt der Nicht-Tragfähigkeit (wie unten beschrieben) des ausgebenden Kreditinstitutes das Kapital und die Zinsen der Schuldverschreibungen abgeschrieben oder in Anteilsrechte (etwa Aktien) an dem Kreditinstitut umgewandelt werden können (so wie die vorliegenden Schuldverschreibungen), werden, die Implementierung des Basel III-Rahmenwerkes vorausgesetzt und in Abhängigkeit von den nationalen Umsetzungsvorschriften, ab dem 01.01.2013 nicht mehr zur Gänze als Tier-2 Kapital angerechnet werden, es sei denn, die auf das jeweilige Kreditinstitut anwendbare Rechtsordnung sieht vor, dass (i) solche Instrumente bei Eintritt der Nicht-Tragfähigkeit abgeschrieben werden oder (ii) auf andere Weise vollständig am Verlust des ausgebenden Kreditinstitutes teilnehmen müssen, noch bevor Steuerzahler für derartige Verluste aufzukommen haben. Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden, dass die Schuldverschreibungen wie oben unter (i) und (ii) dargestellt am Verlust der Emittentin beteiligt werden. Dementsprechend kann sich die Anwendung solcher künftiger, an das Basel III-Rahmenwerk angepasster Gesetzesvorschriften negativ auf die Rechte der Anleger auswirken.

Der hierin verwendete Begriff der "**Nicht-Tragfähigkeit**" ist als jener Zeitpunkt zu verstehen, an dem die jeweils zuständige Behörde bestimmt, dass (i) eine Abschreibung vorzunehmen ist, weil ohne diese die jeweilige Bank nicht existenzfähig wäre, oder (ii) eine Kapitalzuführung des öffentlichen Sektors notwendig ist, weil ohne diese die jeweilige Bank nicht existenzfähig wäre. Diese Definition dient nur zu Veranschaulichungszwecken und muss nicht notwendigerweise jene Bedeutung wiedergeben, die dem Begriff der "Nicht-Tragfähigkeit" (oder einem anderen vergleichbaren Begriff) durch ein Gesetz oder eine Verordnung zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes zugewiesen werden wird."

2.9. Auf Seite 52 des Prospektes wird der vorletzte Absatz gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

"[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]"

2.10. Auf Seite 58 des Prospektes wird an den letzten Satz des vorletzten Absatz folgender Satz angehängt:

"[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:] Eine solche Rückzahlung ist nicht vor dem Ablauf der Mindestperiode, die für eine solche Schuldverschreibung gemäß den Relevanten Regeln (wie nachstehend definiert), wie jeweils zum Zeitpunkt der Rückzahlung anwendbar, vorgesehen ist, möglich.]"

2.11. Auf Seite 59 des Prospektes wird § 6 [(2)]/[(3)] der Emissionsbedingungen um folgenden Absatz ergänzt:

"[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:] Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist [ihr Nennbetrag] [**andernfalls Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag pro Nennbetrag oder Berechnungsmethode einfügen**].]"

2.12. Auf Seite 59 des Prospektes wird nach § 6 [(2)]/[(3)] der Emissionsbedingungen folgender Abschnitt eingefügt:

"[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

[(3)]/[(4)] Sofern dies im Konditionenblatt festgelegt ist, kann die Emittentin (nachdem sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tage vorher eine unwiderrufliche Mitteilung gemäß § 12 veröffentlicht hat) nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses alle, aber nicht einige der Schuldverschreibungen (ausgenommen Schuldverschreibungen hinsichtlich derer die Emittentin bereits eine andere Rückzahlungserklärung vor einer gemäß diesem § 6[(3)]/[(4)] abgegebenen Erklärung abgegeben hat) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie voranstehend definiert) gemeinsam mit bis zu dem festgesetzten Tag für die Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen, vorausgesetzt dass (i) jedoch nur, wenn dies gemäß den Relevanten Regeln, wie zu diesem Zeitpunkt anwendbar, verlangt wird, die Emittentin Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität zur Verfügung hat, und (ii) diese Mitteilung nicht später als 90 Tage nach dem Eintritt des Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgt ("**Rückzahlung aus regulatorischen Gründen**").

"**Kapital-Aberkennungs-Ereignis**" meint:

- (i) wenn als Folge einer Abänderung oder Änderung des Bankwesengesetzes (oder dessen behördlicher Auslegung), die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht absehbar war, der ausstehende Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Anrechnungsbeschränkung ist, oder
- (ii) wenn nach der Umsetzung der CRD IV in Österreich und der Annahme der CRR der ausstehende Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen zur Gänze von der Aufnahme in das Tier 2 Kapital der Emittentin ausgeschlossen werden, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag des Tier 2 Kapitals anwendbaren Anrechnungsbeschränkung ist.

"**Relevante Regeln**" meint jene Kapitaladäquanzregeln, die zum jeweiligen Zeitpunkt auf die Emittentin anwendbar sind, in der jeweiligen Fassung, einschließlich einer Umsetzung der CRD IV und/oder die Annahme der CRR.

"**CRD IV**" meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG, deren Entwurf von der Europäischen Kommission am 20.7.2011 veröffentlicht wurde.

"**CRR**" meint die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, deren Entwurf von der Europäischen Kommission am 20.7.2011 veröffentlicht wurde.

"**Tier 2 Kapital**" hat jene Bedeutung, die diesem Begriff in den Relevanten Regeln, wie auf die Emittentin von Zeit zu Zeit anwendbar, gegeben wird (und meint Ergänzungskapital gemäß der CRR)."]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[(4)]/[(5)] Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nur möglich, wenn die Emittentin zuvor eine Bewilligung der Zuständigen Behörde erlangt hat, soweit dies gemäß den Relevanten Regeln (wie voranstehend definiert) erforderlich ist.

"**Zuständige Behörde**" meint die FMA oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der

Emittentin verantwortlich ist.]"

2.13. Auf Seite 70 des Prospekts unter Punkt 3. "Rang" wird der Begriff "[Nachrangiges Kapital]" durch den Begriff "[nachrangige Schuldverschreibungen]" ersetzt.

2.14. Auf Seite 72 des Prospekts wird nach Punkt 16. "Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):" die folgende neue Angabe eingefügt:

"16.a Rückzahlung aus regulatorischen Gründen (§ 6[(3)]/[(4)]): [Anwendbar/Nicht anwendbar]"
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitt dieses Absatzes streichen)

(i) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: [[●] je Stückelung von [●] (wenn nicht Nennbetrag)] [Berechnungsmethode einfügen]"

3. Aktuelle Entwicklungen

Im Abschnitt "Aktuelle Entwicklungen" wird auf Seite 94 des Prospekts der folgende neue Abschnitt nach dem letzten Absatz eingefügt:

"Höhere Eigenmittelvorgaben erwartet

Nach Festlegung der Mindestquote von 9% für das Kernkapital (CET1) durch die Vorgaben der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) im Oktober 2011 und vorzeitiger Einführung der Basel III-Kapitalanforderungen in Österreich ab 2013, haben die Erste Group Bank und die Oesterreichische Nationalbank sowie die FMA als ihre Aufsichtsbehörden den jährlich stattfindenden Prozess zur Festsetzung der Eigenmittelerfordernisse begonnen, wobei davon auszugehen ist, dass es – mit Hinblick auf die Kernkapitalquote von mindestens 9 % - ab 2013 zu einer Erhöhung des gemäß Bankwesengesetz geltenden 8% Mindesterfordernisses für die gesamten Eigenmittel kommen wird. Zum 30.6.2012 erreichte die Eigenmittelquote der Erste Group 14,3% (ohne Einbeziehung der erwirtschafteten Gewinne). Die Erste Group erwartet im Rahmen des nunmehr begonnenen Prozesses und unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung der erforderlichen Eigenmittelquote auf bis zu 13% und übertrifft diese Quote daher bereits. Eine endgültige Entscheidung wird mit Jahresende 2012 erwartet."

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER ERSTE GROUP BANK AG

Die Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien, Österreich, ist alleine verantwortlich für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen.

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, am 22. 12. 2012

Erste Group Bank AG
als Emittentin



Gerald Fleischmann



Helmut Rauth